



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

309

1977

Berlin, den 12. August 1977 j Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe —	309
13. 7. 77	Vierte Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen —	309
20. 7. 77	Anordnung über die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts in der Berufsbildung	311
15. 7. 77	Anordnung Nr. 2 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen	313
19. 7. 77	Anordnung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	313
26. 7. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen	315
8. 8. 77	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft —	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	316

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe —

vom 8. August 1977

§ 1

§ 19 Abs. 1 der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 4 S.41) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zweckgebundene Geldmittel bei ihrer Bank auf spezifischen Bankkonten zu halten. Auf Bankkonten befindliche Geldmittel des Prämiensfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate, sozialistischen Großhandelsbetriebe, Außenhandelsbetriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe der volkseigenen Wirtschaft werden mit 1 % verzinst. Geldmittel der konsumgenossenschaftlichen Organisationen und Betriebe, sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und VdgB-Molkereigenossenschaften werden mit 1 % verzinst, sofern nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zur Anwendung kommen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Vierte Durchführungsverordnung¹ zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen — vom 13. Juli 1977

Ausgehend von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit einer verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe sind anstehende Begleitrohstoffe optimal zu erkunden, zu gewinnen und zu verwerten. Dazu wird auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5, a 29) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für die Untersuchung und Nutzung von Begleitrohstoffen, die bei der Forschung, Suche, Vor- und Detailerkundung auf einen mineralischen Hauptrohstoff erwartet oder angetroffen werden.

(2) Im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Hauptrohstoff ist der mineralische Rohstoff, das Speichergestein oder das für die Speichererrichtung geeignete Gestein, auf den das Hauptziel der Untersuchungsarbeiten gerichtet ist.
- Begleitrohstoff ist der mineralische Rohstoff, der bei Untersuchungsarbeiten innerhalb oder außerhalb des Hauptrohstoffes angetroffen wird.

§ 2

(1) Forschungs-, Such- und Vorerkundungsarbeiten auf einen Hauptrohstoff sind so komplex zu projektieren, daß auf

¹ S. DVO vom 12. August 1976 (GBl. I Nr. 32 S. 403)